MITTEILUNGSBLATT

STEINEGG HAMBERG SCHELLBRONN NEUHAUSEN

Gemeinde NEUHAUSEN IM ENZKREIS

Nummer 15
Donnerstag
11. April 2019

Gesangverein „Viktoria“ Hamberg

Jubiläumsfeier

„ 50 Jahre Frauen im Chor “

feiern Sie mit

am Samstag, den 13.4.2019 um 18:00 Uhr
im St. Wolfgang Zentrum in Hamberg

Wir freuen uns auf Sie

Unsere musikalischen Gäste: “Biet Voices“ aus Steinegg

Für das leibliche Wohl ist auch dieses Mal wieder bestens gesorgt

Erste Hilfe am Kind

Wir zeigen Ihnen, was bei typischen Kinder-Notfällen zu tun ist.
Kommen Sie zu unserem kostenlosen

Training für Alle

Donnerstag, 11.04.2019 um 19:30 Uhr in der Verbandsschule im Biet, Anmeldung nicht erforderlich

Weitere Infos erhalten Sie unter Telefon 07234/9499372 oder www.neuhausen.drk-pforzheim.de. Wir freuen uns auf Sie!
Ihr DRK Neuhausen.

Deutsches Rotes Kreuz

Aus Liebe zum Menschen.

Großer Spiele- & Kinderkleiderbasar

nach Größe sortiert mit Spiel- & Basteltisch für die Kinder

in der Monbachhalle in Neuhausen am 14.04.2019 von 10:00-12:30 Uhr

Die Abgabe der Waren erfolgt am Samstag, 13.04.2019 von 10.30 – 12.30 Uhr in der Monbachhalle in Neuhausen. Mit der Anmeldung bei Johanna Ehringer, Tel: 07234-8144, email: info-kleiderbasar@gmx.de erhalten Sie genauere Informationen für die Abgabe und den Ablauf.

Anmeldeschluss ist der 15.03.2019.

Leichtathletik – Breitensport – Sportabzeichen

20. Bietlauf

35 Jahre LV Biet !!!

Laufen für einen guten Zweck

Hauptlauf 11,5 Km
mit Mannschaftswertung

NEU: Freizeitlauf 5km
mit Mannschaftswertung
Walking 5km

Schülerläufe 1150m

Anmeldung: www.lvbiet.de

14.April 2019, 10.00 Uhr
Tiefenbronn-Mühlhausen
an der Würm

Amtliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Neuhausen am Gründonnerstag

Am Gründonnerstag, den 18. April 2019 ist die Gemeindeverwaltung von 8.00-12.00 Uhr geöffnet. Am Nachmittag ist das Rathaus nicht besetzt.

Wir bitten um Beachtung.
Ihre Gemeindeverwaltung Neuhausen

Geänderter Redaktionsschluss!

Wegen dem Feiertag Karfreitag wird in der KW 16 der Redaktionsschluss auf Sonntag, den 14.04.2019 um 23.59 Uhr vorverlegt.

Erscheinungsdatum des Mitteilungsblattes ist Mittwoch, der 17.04.2019.

Wir bitten um Beachtung, da später eingehende Texte nicht mehr berücksichtigt werden können.

Vollsperrung der K4321/Nagoldtalbrücke in Unterreichenbach wegen Brückensanierung vom 13.04.-24.06.19

Wegen Brückensanierungsarbeiten wird die K4321/Nagoldtalbrücke in Unterreichenbach vom 13.04.-24.06.19 voll gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die B463 – Bad Liebenzell – L343 – Unterhaugstett – L573 – Neuhausen – L574 – Schellbronn – K4556 – Unterreichenbach.
Wir bitten um Beachtung.
Ihre Gemeindeverwaltung

Diese Seite wird aufgrund der Kommunalwahlordnung § 55 Abs. 3 **im Internet nicht angezeigt.**

NUSSBAUM MEDIEN

Betriebe der Nussbaum Medien
Weil der Stadt · St. Leon-Rot · Bad Rappenau · Rottweil · Uhingen · Horb
www.nussbaum-medien.de

Diese Seite wird aufgrund der Kommunalwahlordnung § 55 Abs. 3 **im Internet nicht angezeigt.**

NUSSBAUM MEDIEN

Betriebe der Nussbaum Medien
Weil der Stadt · St. Leon-Rot · Bad Rappenau · Rottweil · Uhingen · Horb
www.nussbaum-medien.de

Diese Seite wird aufgrund der Kommunalwahlordnung § 55 Abs. 3 **im Internet nicht angezeigt.**

NUSSBAUM MEDIEN

Betriebe der Nussbaum Medien
Weil der Stadt · St. Leon-Rot · Bad Rappenau · Rottweil · Uhingen · Horb
www.nussbaum-medien.de

Diese Seite wird aufgrund der Kommunalwahlordnung § 55 Abs. 3 **im Internet nicht angezeigt.**

NUSSBAUM MEDIEN

Betriebe der Nussbaum Medien
Weil der Stadt · St. Leon-Rot · Bad Rappenau · Rottweil · Uhingen · Horb
www.nussbaum-medien.de

Gemeinde Neuhausen **Landkreis Enzkreis**

Gebührenordnung für das Freizeitwellenbad Schellbronn

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Neuhausen erhebt für die Benutzung des Freizeitwellenbades in Schellbronn Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Benutzungsgebühren

Erwachsene:	
Einzelkarte	4,00 Euro
Abendtarif	2,00 Euro
Zehnerkarte	35,00 Euro
Jahreskarte	65,00 Euro
Jugendliche:	
Einzelkarte	2,50 Euro
Abendtarif	1,50 Euro
Zehnerkarte	20,00 Euro
Jahreskarte	40,00 Euro
Kinder:	
Einzelkarte	2,00 Euro
Abendtarif	1,00 Euro
Zehnerkarte	15,00 Euro
Jahreskarte	30,00 Euro
Familien:	
Tageskarte	10,00 Euro
Jahreskarte	120,00 Euro
Alleinerziehende	60,00 Euro
Kinder- und Jugendgruppen:	
Einzelkarte je Person, ab 10 Personen	1,50 Euro
Einzelkarte je Person, ab 50 Personen	1,25 Euro
Einzelkarte je Person, ab 100 Personen	1,00 Euro
Einzelkarte je Person, ab 150 Personen	0,50 Euro

Sonstiges:
Anmietung eines Schließfachs 10,00 Euro
Als Erwachsene gelten Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Als Jugendliche gelten Personen zwischen Vollendung des 15. und 18. Lebensjahres. Für Vollzeitschüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende und Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten, gilt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der Jugendtarif.
Als Kinder gelten Personen zwischen Vollendung des 4. und 15. Lebensjahres. Zu Familien gehört mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
Jahreskarten für Familien und Alleinerziehende umfassen Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
Als Kinder- und Jugendgruppen gelten Kindergartengruppen, Schulklassen und ähnliche Jugendgruppen mit mindestens zehn Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50% erhalten auf Nachweis eine Ermäßigung der Gebühr von 100 %. Begleitpersonen von Behinderten mit Merkzeichen B erhalten freien Eintritt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 26.04.2016 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuhausen

Fortsetzung Seite 9

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Ärztliche Notfallpraxen

Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum
Wilferdinger Straße 67 a, 75179 Pforzheim, Tel. 116 117

Mo/Di/Do	19.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Mi	14.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Fr	16.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Sa/So, Feiertag	08.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Notfallpraxis am Helios Klinikum Pforzheim
Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117

Mo/Di/Do	19.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Mi	14.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Fr	19.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Sa/So, Feiertag	08.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim
Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 07231/969 2969
(Telefonische Terminabsprache sinnvoll)

Mi	15.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Fr	16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sa/So, Feiertag	08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Weitere ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter: www.notfallpraxis-pforzheim.de
Notruf der Integrierten Leitstelle des DRK Pforzheim und den Enzkreis e.V. (Berufsfeuerwehr und DRK Pforzheim-Enzkreis e.V.) lautet **112** (Euronotruf)
Bei **Krankentransporten** sitzend/liegend lautet die Servicenummer **19 222** mit dem Handy: Vorwahl 07231.

Zahnärztlicher Notfalldienst der Zahnärztekammer
Die für die Wochenenden und Feiertage für den Notdienst eingeteilten Zahnärzte sind bei der Zahnärztekammer unter der Rufnummer **0621 - 38 000 818** zu erfragen.

Wochenenddienst der Apotheken

Samstag, den 13. April 2019
VitalWelt Apotheke in der Arcus-Klinik, Rastatter Str. 17-19, Pforzheim, Tel. 07231/ 29 88 040
Franz-Joseph-Gall-Apotheke Tiefenbronn, Franz-Josef-Gall-Str. 37, Tel. 07234/ 94 80 94

Sonntag, den 14. April 2019
Tiergarten-Apotheke, Strietweg 70, Pforzheim,
Tel. 07231/ 41 45 00

Impressum:
Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen
Herausgeber:
Gemeindeverwaltung Neuhausen
Druck & Verlag:
NUSSBAUM *MEDIEN* Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048. Internet: www.nussbaum-medien.de
Redaktion:
Verantwortlich für den amtlichen Teil sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Oliver Korz, Pforzheimer Straße 20, 75242 Neuhausen oder sein Vertreter im Amt. Telefon 07234 9510-11, Fax 07234 9510-50, E-Mail: sekretariat@neuhausen-enzkreis.de
Die Redaktion behält sich bei Textbeiträgen Änderungen oder Kürzungen vor. Für unverlangte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.
Redaktionsschluss: Montags 23.59 Uhr (wenn nicht anders lautend im vorhergehenden Mitteilungsblatt erwähnt). Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.
Anzeigenannahme: wds@nussbaum-medien.de.
Bezugspreis: halbjährlich € 16,55.
Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Diese Ausgabe erscheint auch online
Das eBlättle ist nur mit einem gesonderten Zugang zu lesen.

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Zentrale: 07234/9510-0
Fax: 07234/9510-50
Internet www.neuhausen-enzkreis.de
E-Mail: mail@neuhausen-enzkreis.de
Adresse: Pforzheimer Str. 20,
75242 Neuhausen

Sprechzeiten:

Montag - Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstagnachmittag	14.00 Uhr – 18.30 Uhr

Die Abendsprechstunden des Bürgermeisters findet nächsten Donnerstag, den 18. April nicht statt. – GRÜNDONNERSTAG -
Am Donnerstag, den 11.04.2019 hält der Bürgermeister die Sprechstunde in Schellbronn ab.

Ihre Ansprechpartner:

Zimmer	Bereich	Name	Durchwahl	E-Mail
07 (0G)	Bürgermeister	Oliver Korz	9510-10	korz@neuhausen-enzkreis.de
08 (OG)	Vorzimmer/Sekretariat/ Mitteilungsblatt	Bianca Fröschle Hannelore Lorenz	9510-11	sekretariat@neuhausen-enzkreis.de
05 (EG)	Leiter Hauptamt/Bauamt	Joachim Lutz	9510-20	lutz@neuhausen-enzkreis.de
06 (EG)		Hannelore Lorenz	9510-21	lorenz@neuhausen-enzkreis.de
01 (EG)	Melde-/Gewerbe-/Passamt/ Fundbüro	Beate Ostenrieder	9510-13	meldeamt@neuhausen-enzkreis.de
02 (EG)	Standesamt/Versicherungsamt/ Friedhofswesen	Andrea Volkert Dorothea Scherzinger	9510-23 9510-26	standesamt@neuhausen-enzkreis.de scherzinger@neuhausen-enzkreis.de
04 (EG)	Ordnungsamt/Verkehrswesen/ Gebäudeunterhaltung	Stephan Banschbach	9510-24	banschbach@neuhausen-enzkreis.de
03 (EG)	Grundbucheinsichtstelle/ Bauanträge	Beate Philipp	9510-25	philipp@neuhausen-enzkreis.de
16 (DG)	Leiter Kämmerei	Ralf Hildinger	9510-34	hildinger@neuhausen-enzkreis.de
12 (OG)		Katja Bayerbach	9510-30	bayerbach@neuhausen-enzkreis.de
11 (OG)	Grundsteuer	Jürgen Hermann	9510-31	mail@neuhausen-enzkreis.de
09 (OG)	Gemeindekasse/Gebühren	Katja Röhl	9510-32	kasse@neuhausen-enzkreis.de
10 (OG)	Personalamt/Hundesteuer/ Wasser/Abwasser	Sabrina Haupt	9510-33	haupt@neuhausen-enzkreis.de
Furtstr. 11	Leiter Bauhof	N. N.	942800 oder 01727183265	bauhof@neuhausen-enzkreis.de
	Wassermeister	Patrick Raisch	01727183316	

Bereitschaftsdienst Bauhof außerhalb der üblichen Dienstzeiten
Störungen Wasserversorgungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten 0176 84159269

Freibadweg 2	Leiter Freibad	Steffen Busch	1277	
	Polizeiposten Tiefenbronn		4248	
06 (EG)	Sprechzeiten Forstdienststelle	Revierleiter Martin Fischer	0723170045	Martin.Fischer@enzkreis.de
	außerhalb der Schulferien donnerstags von 17.00 – 18.00 Uhr			

Wichtige Telefonnummern IM NOTFALL

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarztwagen	112
Polizei	110
Polizeiposten Tiefenbronn	07234 4248
Notfallpraxis im Siloah St. Trudpert Klinikum und Helios Klinikum	116 117
Krankentransport sitzend/liegend	19222 mit dem Handy 07231
Störungsstelle Strom – Stadtwerke Pforzheim	0800 797 39-3837
Störungsstelle Gas - Stadtwerke Pforzheim	0800 797 39-3837
Störungsstelle Wasser - Netze BW	07051 790345247

geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Ausgefertigt:
Neuhausen, den 27.03.2019
gez. Korz, Bürgermeister

Gemeinde NEUHAUSEN im Enzkreis

Die Gemeinde Neuhausen bietet ab 01.09.2019 in unseren Kindergärten in Schellbronn, Hamberg und Neuhausen jeweils

eine Stelle für ein freiwilliges soziales Jahr

unter der Trägerschaft des Internationalen Bundes (IB) Pforzheim an.

Wir erwarten:
- Freude am Umgang mit Kindern
- Spaß an der Arbeit im Team

Wir bieten:
- umfangreiche Einblicke in die Arbeit mit Kindern
- nette und hilfsbereite Kolleginnen und Kollegen

Sie möchten im Kindergartenbereich wertvolle Erfahrungen sammeln und neue Impulse für die eigene berufliche Orientierung erhalten, dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum **01.06.2019** an die

Gemeindeverwaltung Neuhausen, Pforzheimer Str. 20, 75242 Neuhausen

Für Fragen steht Ihnen Frau Haupt gerne zur Verfügung.
Tel.: 07234/9510-33, E-Mail: haupt@neuhausen-enzkreis.de

Weitere Informationen über die Kindergärten der Gemeinde Neuhausen erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.neuhausen-enzkreis.de

Die Grundbucheinsichtsstelle informiert:

Die nächsten Termine für den Notarsprechtag im Rathaus Neuhausen sind:

Montag, den 20. Mai 2019
Montag, den 24. Juni 2019
Montag, den 15. Juli 2019

Termine bitte **ausschließlich unter der**
Tel. Nr. 07231 – 3976-700 vereinbaren.
Unterschriftsbeglaubigungen -nur in Vereinssachen-
können weiterhin bei der Grundbucheinsichtsstelle vorgenommen werden.

Abholung von Ausweispapieren

Alle Personalausweise, die bis zum **25.03.2019** und alle Reisepässe, die bis zum **12.03.2019** beantragt wurden, liegen im Rathaus Neuhausen, Pforzheimer Str. 20, Zimmer 1, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Abholung bereit.
Bei Personen ab 16 Jahren ist für die Abholung des Personalausweises der Erhalt des PIN-Briefes der Bundesdruckerei Voraussetzung.
Die bisherigen Ausweisdokumente, die noch nicht abgegeben wurden, **müssen zur Vernichtung oder Entwertung mitgebracht werden.**

Protokoll von der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26.März 2019

Punkt 1
Fragen der Zuhörer

Von den anwesenden Zuhörern wurden keine Fragen gestellt.

Punkt 2
Bekanntgaben

1. Bekanntgaben aus der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26.Februar 2019

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 26.Februar 2019 beschlossen hat,
- den derzeitigen Angliederungsvertrag zwischen der Jagdgenossenschaft Neuhausen und dem Land Baden-Württemberg bis zum 31.03.2028 zu verlängern;
- eine bisher im Kindergarten Neuhausen tätige Anerkennungspraktikantin in ein befristetes Arbeitsverhältnis als Kinderpflegerin zu übernehmen;
- im Kindergarten Steinegg eine Berufspraktikantin im Anerkennungsjahr als staatlich anerkannte Erzieherin einzustellen;
- die stellvertretende Kämmerin der Gemeinde, Frau Katja Bayerbach, zum 01.03.2019 zur Gemeindeoberinspektorin zu befördern.

Ferner wurde die nicht öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Biet“ am 14. März 2019 vorberaten.

2. Sitzungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Tiefenbronn am 13. März 2019 und des Abwasserzweckverbandes „Biet“ am 14. März 2019

Bürgermeister Korz kann berichten, dass die Verbandsvertreter der Gemeinde Neuhausen in den Sitzungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Tiefenbronn am 13. März 2019 und des Abwasserzweckverbandes „Biet“ am 14. März 2019 gemäß den Vorgaben des Gemeinderates aus der Vorberatung am 26. Februar 2019 abgestimmt haben.

3. Bewilligung des Aufstockungsantrages der Gemeinde Neuhausen für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Neuhausen“

Mit Schreiben vom 19. März 2019 hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg mitgeteilt, dass der Antrag der Gemeinde Neuhausen zur Aufstockung der Fördermittel für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Neuhausen“ bewilligt wurde. Der Erhöhungsbetrag beläuft sich auf 666.667.- € (hiervon Landesmittel: 400.000.- € / Mittel Gemeinde: 266.667.- €), so dass der neue Förderrahmen für das Sanierungsgebiet 2.000.000.- € beträgt.

Punkt 3
Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019

Der Haushaltsplanentwurf 2019 wurde vom Finanzausschuss am 11. Dezember 2018 eingehend vorberaten und am 29. Janura 2019 im Gemeinderat vorgestellt.
Nach den Ausführungen von Gemeindekämmerer Ralf Hildinger beträgt das veranschlagte ordentliche Ergebnis 210.030.- €. Die Verbesserung im Vergleich zur Vorberatung in Höhe von 158.100.- € ergibt sich durch Änderungen bei den FAG-Finanzzuweisungen und den allgemeinen Umlagen. Der Überschuss wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
Im Finanzhaushalt ist zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen neben der Verwendung der liquiden Mittel (6,6 Millionen Euro) eine Kreditaufnahme von 2.050.000.- € vorgesehen.
Ohne weitere Aussprache beschließt der Gemeinderat einstimmig die von der Verwaltung vorgelegte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2019.

Punkt 4
Umlegungsverfahren „Tannenweg“ Ortsteil Hamberg – Beratung und Beschlussfassung über die Neubildung des Umlegungsausschusses gemäß §§ 3 - 5 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch

In seiner Sitzung am 19.April 2011 hatte der Gemeinderat zur Durchführung der Umlegung „Tannenweg“ im Ortsteil Hamberg gemäß §§ 3 - 5 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch einen nichtständigen Umlegungsausschuss gebildet.
Nach Abschluss des langwierigen Klageverfahrens gegen

den Bebauungsplan, die nunmehr erfolgte Überarbeitung der Erschließungsplanung und die einvernehmliche Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern soll das Umlegungsverfahren nunmehr zum Abschluss gebracht werden. Nachdem die Amtszeit des im Jahr 2011 gebildeten Umlegungsausschusses aufgrund der im Jahr 2014 erfolgten Kommunalwahl abgelaufen ist, muss der Umlegungsausschuss „Tannenweg“ neu gebildet werden.
Insoweit beschließt der Gemeinderat in offener Abstimmung einstimmig, den Umlegungsausschuss wie folgt neu zu bilden:

Ordentliche Mitglieder	**Stellvertreter**
Martin Volz	Hasan Akbaba
Heinrich Leicht	Hartmut Lutz
Birgit Lierheimer	Matthias Butz
Sascha Jost	Gerd Philipp

Darüber hinaus werden als beratende Sachverständige Herr Dipl.Ing./Stadtplaner/Architekt Michael Schöffler vom Stadtplanungsbüro Schöffler aus Karlsruhe und Herr Vermessungsingenieur Philipp Rappold vom Vermessungsbüro Rappold aus Bad Herrenalb in den Umlegungsausschuss bestellt.

Punkt 5
Sanierungsgebiet „Ortsmitte Neuhausen –
Beratung und Beschlussfassung über die Ablösung von Ausgleichsbeträgen gemäß § 154 Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Gemeinderäte Heinrich Leicht, Hartmut Lutz und Matthias Butz rücken wegen Befangenheit vom Sitzungstisch ab in den Zuhörerbereich des Sitzungszimmers.
Bürgermeister Korz begrüßt zur Beratung dieses Tagesordnungspunktes Frau Dauben und Herrn Schiefele von der STEG Stadtentwicklungsgesellschaft Stuttgart.
Einleitend erläutert Herr Schiefele anhand einer umfassenden Power-Point-Präsentation die Voraussetzungen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ablösung von Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet „Ortsmitte Neuhausen“.
Gemäß § 154 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstückes zur Finanzierung der Sanierung einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten. Der Ausgleichsbetrag ist nach Abschluss der Sanierung, d. h. nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Sanierung (§ 154 Abs. 3, Satz 1 BauGB) zu entrichten. Die Gemeinde kann die Ablösung des Ausgleichsbetrages auch vor Abschluss der Sanierung zulassen (§ 154 Abs. 3, Satz 2 BauGB). Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinde grundsätzlich zur Erhebung der Ausgleichsbeträge. Ausgleichsbeträge sind zweckgebundene Einnahmen, d. h. Ausgleichsbeträge sind Sanierungseinnahmen.

Sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags ist die durch die Sanierung bedingte Bodenwertsteigerung eines Grundstücks. Die sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung besteht aus dem Unterschied zwischen dem Bodenwert, der sich ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (Anfangswert) und dem Bodenwert, der sich durch die rechtliche und tatsächliche Durchführung der Sanierung ergibt (Endwert).
Die Begriffe Anfangs- und Endwert stehen hierbei nicht für unterschiedliche Zeitpunkte, sondern für unterschiedliche Zustände (Qualitäten) der Grundstücke im Sanierungsgebiet. Der sich aus dem Zustand ohne jegliche Aussicht auf Sanierungsmaßnahmen ergebende Bodenwert wird als Anfangswert bezeichnet. Der sich aus dem Zustand nach der Durchführung der Sanierung ergebende Bodenwert wird als Endwert bezeichnet. Um konjunkturelle Einflüsse auszuschließen, sind beide Bodenwerte auf ein und denselben Zeitpunkt (Wertermittlungsstichtag) zu ermitteln.
Anfangs- und Endwerte sind reine Bodenwerte, d. h. der Wert der sonstigen Bestandteile eines Grundstücks, insbesondere die Bebauung, bleibt bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrags unberücksichtigt. Die von einer vorhandenen Bebauung auf das Gebiet ausgehende Wirkung ist jedoch bei der Ermittlung der Bodenwerte zu berücksichtigen. So haben Grundstücke, die in einer Umgebung von leerstehenden, verfallenen Altbauten geprägt werden, einen anderen Bodenwert als Grundstücke in einer Umgebung, wo Altbauten saniert sind.
Die Differenz zwischen dem - in der Regel niedrigeren - Anfangswert und dem - in der Regel höheren - Endwert ist die sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung:

Sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung=
Endwert- Anfangswert

3. Ausgleichsbetrag

Die ermittelte Bodenwerterhöhung entspricht nicht in jedem Fall dem Ausgleichsbetrag bzw. der abschöpfbaren Bodenwerterhöhung:

Berücksichtigung von Anrechnungsbeträgen
gem. § 155 Abs. 1 BauGB

Nach § 155 Abs. 1 BauGB sind bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrags ggf. folgende Anrechnungsbeträge zu berücksichtigen:

1. Vorauszahlungen auf den Ausgleichsbetrag nach § 154 Abs. 6 BauGB.
2. Bereits vom Eigentümer geleistete Ablösebeträge.
3. Bodenwerterhöhungen, die beim Erwerb von der Gemeinde als Teil des Kaufpreises entrichtet worden sind.
4. Bodenwerterhöhungen, die der Eigentümer zulässigerweise selbst bewirkt hat.
5. Kosten von Ordnungsmaßnahmen nach § 146 Abs. 3 BauGB, die der Eigentümer selbst getragen hat.
   Die Höhe des Anrechnungsbetrags ist ggf. gutachterlich zu ermitteln.

- Berücksichtigung von Anrechnungen gem. § 16 Abs. 4 ImmoWertV
  Gemäß § 16 Abs. 4 ImmoWertV sind Beeinträchtigungen der zulässigen Nutzbarkeit, die sich aus einer bestehenbleibenden Bebauung ergeben, zu berücksichtigen, wenn es aus wirtschaftlicher Betrachtungsweise oder sonstigen Gründen geboten erscheint, das Grundstück in der bisherigen Weise zu nutzen.

Ausgleichsbetrag= Bodenwerterhöhung- Anrechnungsbeträge

4. Verfahrensabschlag bei der vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrags

Die Gemeinde kann nach § 155 Abs. 3 BauGB die Ablösung des Ausgleichsbetrags im ganzen vor Abschluss der Sanierung zulassen. Die Ablösung erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Ablösungsvereinbarung).
Das Innenministerium hat 1992 die Einräumung eines *Verfahrensabschlages von bis zu 20 %* im Rahmen der Ablösung des Ausgleichsbetrags für zulässig erklärt, da die vorzeitige Ablösung für die Gemeinde erhebliche Vorteile bringt:

- Der Verwaltungsaufwand gegenüber einer ansonsten erforderlichen Veranlagung ist geringer.
- Ein Rechtsmittelverfahren mit ungewissem Ausgang einschließlich des Prozessrisikos wird vermieden.
- Es ergeben sich Einsparungen im Einzugsverfahren. Beitreibung, Stundung, Ratenzahlung oder gar Erlass entfallen.
- Leichtere kommunalpolitische Durchsetzbarkeit aufgrund von Abschlägen (Der Ausgleichsbetrag ist unabhängig davon, ob der Grundstückseigentümer Sanierungsfördermittel erhalten hat oder nicht!).

Der Eigentümer kann nur dann einen Verfahrensabschlag erhalten, wenn er mit der Gemeinde vor Abschluss der Sanierung eine entsprechende Ablösungsvereinbarung abschließt.

Ablösebetrag= Ausgleichsbetrag- Abschlag 20%

Der Sanierungsträger, die STEG Stuttgart, hat die Empfehlung an die Gemeinde ausgesprochen, bei der Ablösung des Ausgleichsbetrages vor Abschluss der Sanierung den Eigentümern einen Verfahrensabschlag in Höhe von 20% zu gewähren.
Abschließend macht der Vertreter des Sanierungsträgers nochmals deutlich, dass die Ablösung der Ausgleichsbeträge gemäß § 154 Abs. 3 BauGB ein Angebot an die im Sanierungsgebiet befindlichen Grundstückseigentümer darstellt,

jedoch keine rechtliche Verpflichtung zur Ablösung besteht.
Anknüpfend hieran bestätigt Herr Schiefele auf Nachfrage aus dem Gremium, dass bei erfolgter Ablösung von Ausgleichsbeträgen keine spätere Erstattung erfolgt, falls keine Ausgleichsbeträge ermittelt werden oder die Bagatellregelung zur Anwendung kommt. Diese sieht vor, dass der Gemeinderat auf die Erhebung von Ausgleichsbeträgen verzichten kann, wenn eine nur geringfügige Bodenwerterhöhung gutachterlich ermittelt worden ist und der Verwaltungsaufwand zur Erhebung der Ausgleichsbeträge deutlich höher ist als die hieraus zu erwartenden Einnahmen. Ob die Bagatellregelung zur Anwendung kommt, hängt primär von den im Sanierungsgebiet nach Abschluss des Verfahrens umgesetzten Maßnahmen ab, die im vorliegenden Gutachten lediglich prognostiziert wurden. Die endgültige Feststellung der Ausgleichsbeträge erfolgt dann im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen für jedes Grundstück auf der Grundlage von Gutachten.
Nach eingehender Erörterung des Sachverhalts beschließt der Gemeinderat gemäß der Empfehlung der STEG, den Eigentümern im Sanierungsgebiet „Ortsmitte Neuhausen“, die den Ausgleichsbetrag vor dem Abschluss der Sanierung im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung ablösen, einen Verfahrensabschlag von 20% zu gewähren.
Die Beschlussfassung erfolgt mit 8 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen.

Punkt 6
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2020
- Aufnahme eines weiteren Befreiungstatbestandes

In seiner Sitzung am 26.02.2019 hatte sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, brauchbare Jagdhunde von jagdausübungsberechtigten Personen unter Vorlage entsprechende Nachweise von der Hundesteuer zu befreien. Grund für die Aufnahme eines solchen Befreiungstatbestandes sind die Vorgaben des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes, wonach jagdausübungsberechtigte Personen zur Jagdausübung brauchbare Jagdhunde mitzuführen haben.
Nach Mitteilung des Gemeindetages Baden-Württemberg hat jede Kommune eigenverantwortlich zu entscheiden, ob beispielsweise im Hinblick auf die Bejagung von Schwarzwild ein besonderes öffentliches Interesse an einer Befreiung der brauchbaren Jagdhunde von der Hundesteuer besteht.
Ohne weitere Aussprache beschließt der Gemeinderat mit 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung die Neufassung der Hundesteuersatzung wie von der Verwaltung vorgeschlagen unter Aufnahme des vorgenannten Befreiungstatbestandes.

Punkt 7
Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Gebührenordnung für das Freizeitwellenbad Schellbronn

In der vergangenen Saison kam es vermehrt zu Nachfragen, weshalb die Gebührenordnung für das Freizeitwellenbad Schellbronn keine Ermäßigung für Schüler oder Studenten vorsieht. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, für Vollzeitschüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende und Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres eine Ermäßigung zum Jugendtarif einzuführen. Die Gültigkeit der Saisonkarte soll ab der Freibadsaison 2019 auf die jeweilige Saison begrenzt werden.
Eine Erhöhung der Einzeleintrittspreise ist nicht vorgesehen. Allerdings sollen die Beträge für die Jahreskarten etwas angehoben werden. Im Vergleich zu anderen Bädern in der näheren Umgebung erscheinen die Gebühren einer Jahreskarte für das Freizeitwellenbad Schellbronn eher niedrig.
Die Gebühren für Jahreskarten sollen wie folgt angepasst werden:

Erwachsene:	65,00 Euro	bisher: 55,00 Euro
Jugendliche:	40,00 Euro	bisher: 35,00 Euro
Kinder:	30,00 Euro	bisher: 25,00 Euro
Familien:	120,00 Euro	bisher: 100,00 Euro
Alleinerziehende:	60,00 Euro	bisher: 50,00 Euro

Zudem sollen die Gruppentarife entsprechend der Gruppengrößen gestaffelt werden:

Einzelkarte je Person ab 10 Personen	1,50 Euro
Einzelkarte je Person ab 50 Personen	1,25 Euro
Einzelkarte je Person ab 100 Personen	1,00 Euro
Einzelkarte je Person ab 150 Personen	0,50 Euro

Bisher gab es lediglich einen Gebührentatbestand mit 1,50 Euro je Person.
Im Gremium werden die Vorschläge der Verwaltung zur Änderung der Gebührenordnung für das Freizeitwellenbad begrüßt.
Ergänzend hierzu spricht sich der Gemeinderat auf Antrag aus der Mitte des Gremiums dafür aus, dass

a) Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % auf Nachweis freien Eintritt erhalten. Die Begleitpersonen von Behinderten mit Merkzeichen B erhalten wie bisher schon ebenfalls freien Eintritt.Die Beschlussfassung erfolgt mit 11 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen;
b) eine Tageskarte für Familien zum Preis von 10.-€ eingeführt wird.Die Beschlussfassung erfolgt mit 11 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen.

Sodann beschließt der Gemeinderat einstimmig die Neufassung der Gebührenordnung für das Freizeitwellenbad wie von der Verwaltung vorgeschlagen unter Ergänzung der vorstehend unter Ziffer a) und b) aufgeführten Änderungen.

Punkt 8
Verschiedenes

Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet „Ortsmitte Neuhausen“

Anknüpfend an die Beratung zum TOP 5 der heutigen Sitzung wird aus der Mitte der Ratsmitglieder Unverständnis über das vom Immobilienbüro Dr. Koch aus Esslingen erstellte Gutachten zur Feststellung der im Sanierungsgebiet „Ortsmitte Neuhausen“ zu bezahlenden Ausgleichsbeträge geäußert. Dies insbesondere im Hinblick auf den Umstand, dass hierbei – ausgehend von den durch die Sanierung bedingten Steigerungen des Bodenwerts - Wertzonen gebildet wurden, für die unterschiedlich hohe, teilweise sogar keine Ausgleichsbeträge angesetzt wurden.
In diesem Zusammenhang wird ferner angemerkt, dass die Berechnungen der Ausgleichsbeträge im Gutachten auf Prognosen beruhen, inwieweit in den nächsten Jahren städtebauliche Maßnahmen im Sanierungsgebiet umgesetzt werden. Erst nach Abschluss des Sanierungsgebietes und Aktualisierung des Gutachtens wird letztlich feststehen, ob und ggfs. in welcher Höhe Ausgleichsbeträge erhoben werden.

Enzkreis
Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Enzkreis

Weitere Presseinfos und Veranstaltungen des Landratsamtes Enzkreis finden Sie unter
www.enzkreis.de/Kreis-Verwaltung/Aktuelles

Führerscheinanträge direkt aus dem Wohnzimmer Landratsamt Enzkreis weitet seinen Online-Service aus

„Wir bauen unser digitales Angebot nach und nach aus. Der Gang aufs Amt wird damit zunehmend der Vergangenheit angehören“, so die Ordnungsdezernentin beim Landratsamt Enzkreis, Dr. Hilde Neidhardt. Schon vor einigen Jahren habe die Kreisverwaltung ein Service-Portal für Online-Dienstleistungen installiert, bei dem von Beginn an gerade bei Führerscheinanträgen landesweit Pionier-Arbeit geleistet wurde.
„Um dieses Angebot noch attraktiver zu machen, haben wir das Modul gerade um eine vielfältige Online-Bezahlfunktion erweitert“, ergänzt Claus-Dieter Wälder, Leiter der Fahrerlaubnisbehörde beim Straßenverkehrs- und Ordnungsamt.

Damit könne nun auch die anfallende Verwaltungsgebühr direkt und medienbruchfrei mittels Kreditkarte, PayPal, Pay-Direkt oder GiroPay beglichen werden.
„Unser Ziel ist jedenfalls, dass die Bürgerinnen und Bürger des Enzkreises so gut wie alle Leistungen der Führerscheinstelle bequem von zu Hause aus in Anspruch nehmen können“, so der Fachmann. Die Online-Leistungen der Fahrerlaubnisbehörde, zu denen beispielsweise der Umtausch der alten Papier- und Scheckkarten-Führerscheine gehört, wurden bislang von rund 2500 Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises genutzt.
Doch nicht nur Anliegen rund um das Thema Straßenverkehr können bequem vom heimischen Computer aus geregelt werden. Wer sich für weitere digitale Angebote des Enzkreises interessiert, findet Informationen auf dessen Homepage unter
https://www.enzkreis.de/Serviceportal/Online-Service.

Medienzentrum in den Osterferien zu

Das Medienzentrum ist in den Osterferien geschlossen von Montag, 15., bis einschließlich Freitag, 26. April. Wie immer können über die Ferien Medien und Geräte entliehen werden. Erster Ausleihtag nach den Ferien ist Montag, der 29. April, zu den gewohnten Öffnungszeiten.

Regierungspräsidium Karlsruhe

Zum **01.09.2019** und zum 01.09.2020 bietet das Regierungspräsidium Karlsruhe mehrere

Ausbildungsplätze zum/zur Straßenwärter/Straßenwärterin

Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Neben der praktischen Ausbildung bei einer der Autobahnmeistereien in Karlsruhe, Walldorf oder Mannheim finden wesentliche Teile der Ausbildung in der Gewerblichen Berufsschule Nagold sowie dem Ausbildungszentrum der Straßenbauverwaltung in Nagold statt.

Unsere Erwartungen:
- Guter Hauptschulabschluss bzw. Mittlere Reife
- Technisches Verständnis und handwerkliches Geschick
- Freude am Arbeiten im Freien und gesundheitliche Eignung hierfür

Unser Angebot:
- Eine qualifizierte, abwechslungsreiche und praxisorientierte Ausbildung
- Eine tarifgerechte Ausbildungsvergütung
- Gute Aufstiegsmöglichkeiten zur/zum Kolonnenführer/-in, Streckenwärter/-in, Bauaufseher/-in oder Straßenmeister/-in

Für Ihre Bewerbung nutzen Sie bitte **bis zum 12.05.2019** unser **Online-Bewerbungsportal (Kennziffer 201902).** Ein Link zu dem Portal und nähere Informationen zu der Ausbildung finden Sie auf unserer Homepage unter Service/Ausbildungsplätze/Straßenwärter/in. Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Brenneis (Tel.-Nr. 0721/926-3677;E-Mail: ausbildung@rpk.bwl.de) zur Verfügung. Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung können unserer Homepage Bereich „Stellenangebote“ entnommen werden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

familienbewusst & demografieorientiert

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

LEADER Heckengäu

LEADER Beratung im Rathaus Mönsheim
Donnerstag, 25. April 2019, 9 bis 16 Uhr
Um Voranmeldung wird gebeten
Wer im Rahmen von LEADER Heckengäu eine Projektidee hat oder sich erkundigen möchte, ob eine Idee förderfähig wäre, für den bietet sich eine persönliche Beratung immer an. Am Donnerstag, 25. April 2019, ist Mechthild Müller von der LEADER Heckengäu Geschäftsstelle von 9 bis 16 Uhr im Rathaus Mönsheim (Schulstraße 2, 71297 Mönsheim).
„Wer sich für eine Förderung durch LEADER interessiert, sollte sich unbedingt bereits jetzt bei uns melden“, so LEADER Geschäftsführerin Barbara Smith. „Das Ende der Förderperiode rückt näher und die Fördermöglichkeiten gehen zur Neige.“ Da die Beratungen mitunter etwas zeitintensiv sind, wird eine Anmeldung empfohlen. Anmeldungen können telefonisch oder per E-Mail an die Geschäftsstelle im Landratsamt Böblingen gerichtet werden, Tel. 07031 663-1172 oder info@leader-heckengäu.de

Schulen

Verbandsschule im Biet Gemeinschaftsschule

Telefon: 07234 / 980100 Telefax: 07234 / 980102
Website: www.vib-neuhausen.de; E-Mail: info@vib-neuhausen.de

Bürozeiten der Schule
Montag - Freitag 07.30 Uhr – 12.00 Uhr

Bericht der Schulsozialarbeit an der Verbandsschule im Biet
Es ist leider schon einige Zeit her, dass ich einen kleinen Bericht zu den aktuellen Entwicklungen im Rahmen des Ehrenamtskonzepts an unserer Schule schreiben konnte. Es läuft unheimlich viel in diesem Bereich, auch weil wir noch ganz am Anfang stehen und sich immer wieder neue Möglichkeiten auftun. In den folgenden Zeilen werde ich hoffentlich nichts vergessen, aber versuchen einen kleinen Einblick der letzten Monate zu geben.

Schulsanitätsdienst
Beginnen möchte ich mit einem sehr großen Thema, dass Sie vermutlich auch schon der Presse entnommen hatten. Wir haben durch die neue Kooperation mit dem ASB Pforzheim Enz an unserer Schule einen Schulsanitätsdienst installieren können. Darüber hinaus wurden vor einer Woche 17 (!) Junior- SchulsanitäterInnen ausgebildet, die sozusagen die Vorstufe zum Schulsanitätsdienst darstellen. Sie werden die aktuell 5 engagierten „großen“ SchulsanitäterInnen unterstützen, bei Ihnen hospitieren und kleinere Verletzungen behandeln. Im neuen Schuljahr werden die „Juniors“ dann auch die Ausbildung zum großen Dienst machen und, wenn sie die Prüfung erfolgreich ablegen, werden wir hier einen noch größeren Pool an engagierten SchülerInnen im Sanitätsdienst haben, die nicht nur die Pausenzeiten mit Rundgängen abdecken, sondern auch bei AGs oder Projekten dabei sein können oder bei größeren Events. Vor kurzem konnte man die entsprechend eingekleideten SchülerInnen auch im Polarion entdecken, wo sie im Rahmen des Wintersporttages quasi im Dienst waren. Aber auch die Grundschule kommt in diesem Konzept nicht zu kurz, denn wir haben schon zum zweiten Mal erfolgreich eine ganze Klasse zu sogenannten PausenhelferInnen ausgebildet. Sie werden in der Grundschule als AnsprechpartnerInnen bei Verletzungen agieren.

JuleiCa-Schulung – Qualifizierung von engagierten SchülerInnen an der Schule
Wie ich in meinem Bericht am Anfang des Jahres schrieb, haben wir seit Februar auch wieder eine Gruppe von SchülerInnen, die sich von mir zu JugendleiterInnen ausbilden lassen, um dann später in einem Engagement-Feld Verantwortung zu übernehmen und beispielsweise den Pausenraum o.ä. betreuen. Nachdem wir im Februar den Erste-Hilfe-Kurs mit allen 20 Teilnehmern durchgeführt hatten, wurden bzw. werden die restlichen Module in 2 Gruppen durchgeführt. Da es schwierig

ist, eine so große Gruppe im Rahmen der JuleiCa-Schulung zu qualifizieren, haben wir die Gruppe der Jüngeren auf den Juli und September geschoben und zunächst 12 SchülerInnen ausgebildet. Dazu ging es, wie im Vorjahr auch, für zwei Tage auf die Burg Steinegg und das Wochenende (STRESSfrei) wurde direkt an der Schule durchgeführt. Zur Belohnung gab's dann auch wieder ein gemeinsames Pizzaessen in der Pizzeria Gli Ori di Sicilia. An dieser Stelle ein großes Dankeschön dafür, dass wir immer wieder zu Ihnen kommen dürfen und Sie uns ein „Special Angebot" machen!

Fazit:
Nach nun mehr einem Jahr, in dem ich als Jugendsozialarbeiterin in der Bildungsregion Tiefenbronn / Neuhausen und an der Verbandsschule im Biet (ViB) tätig bin, hat sich so einiges getan und ich konnte u.a. meine Vision der Ehrenamtsarbeit mit SchülerInnen hier umsetzen. In diesem Konzept erhält das ganze Projekt „Bildungsregion" mit dem Gedanken, dass sich "die Schule für das Gemeinwesen öffnet und das Gemeinwesen für die Schule" nochmals ein ganz anderes Gesicht. Denn: SchülerInnen, die sich hier zu JugendleiterInnen ausbilden lassen und erste Schritte des ehrenamtlichen Engagements gehen, sind meist auch in Vereinen, Kirchen oder anderen Institutionen zu finden und können so ihr Wissen und ihre Erfahrung weitergeben.

Madeleine Nitsche
(Diplom-Sozialpädagogin, AGT Trainerin) miteinanderleben e.V.

KUNST im Kulturhaus Osterfeld
Die neuen VIB Vocs der Verbandsschule sind eine ganz besondere Truppe, denn sie verstehen sich als Team und haben einfach nur Lust und Spaß bei ihren Auftritten. Kein komisches Gezicke und keine pubertären Anwandlungen, sondern überzeugende Auftritte, die absoluten Showcharakter haben – weiter so, Mädels! Mit euch macht's so richtig Spaß!
Schön, dass wir auch mit Bildern und Giacometti-Figuren dabei waren.
Kurz vor dem Auftritt:

Regionaler Fachtag „Jugendbegleiter vor Ort"
Wir waren Gastgeber für ein neues Format, das das Kultusministerium zusammen mit der Jugendstiftung entwickelt hat. Es geht darum, eine Plattform der Begegnung zwischen Verantwortlichen, Schulleitungen und Ehrenamtlichen zu ermöglichen, wo außer Vorträgen noch Workshops für alle Beteiligten angeboten werden. Die Verbandsschule wurde aus zwei Gründen als Veranstaltungsort ausgewählt: zum Ersten, weil wir neu ins Jugendbegleiterprogramm eingestiegen sind und zum Zweiten, weil wir dies aufgrund unseres Konzeptes „Werde Juleica und übernimm Verantwortung an deiner Schule" getan haben, denn unsere Ehrenamtlichen werden sich fast ausschließlich aus der eigenen Schülerschaft rekrutieren. Wir stellten an diesem Nachmittag einem breiten Publikum unser Konzept vor. Wir freuen uns, die VR-Bank Enz Plus eG als unseren Sponsor für die Ausbildung gewonnen zu haben. Die VIB Vocs und unser Catering beeindruckten wieder einmal mehr bei dieser Veranstaltung. Danke den Schülern und den KollegInnen, die mitgeholfen haben.

Wir freuen uns auch über Sie, die Sie an unserer Schule im Rahmen des Jugendbegleiterprogramms ebenfalls mitarbeiten wollen. Melden Sie sich doch einfach – wir finden sicherlich einen Job für Sie!
H. Schuhmacher, Rektorin

Aus den Ortsteilen

ORTSTEIL HAMBERG

Geburtstage

90. Geburtstag
Am 06. April durfte Frau Nadezhda Butz ihren 90. Geburtstag feiern.
Herr Bürgermeister Oliver Korz stattete der Jubilarin einen Besuch ab, überreichte ihr die Ehrenurkunde des Ministerpräsidenten und wünschte ihr alles Gute und viel Gesundheit für ihre weiteren Lebensjahre.

ORTSTEIL NEUHAUSEN

Kindergarten Neuhausen

Pforzheimer Str. 37, 75242 Neuhausen, Leitung Michael Gussmann
Tel. 07234/4354, E-Mail kindergarten-neuhausen@web.de

Der Verkehrserziehungsdienst besucht unseren Kindergarten
A**m** Mittwoch, den 27. März 2019, erhielten unsere Riesen vom Kindergarten Neuhausen Besuch von Herrn Nonnenmann und Herrn Merkle vom Verkehrserziehungsdienst Pforzheim.

Jeder Riese hatte zunächst die Möglichkeit, im Stuhlkreis die Polizisten kennenzulernen. Es wurde von der wichtigen Bedeutung gesprochen, dass jedes Kind seinen Namen und seine Adresse kennen sollte und auch wie man sich richtig verhält, wenn man beim Einkaufen die Mutter oder den Vater aus den Augen verliert.

Nach dieser Einführung ging es für unsere Riesen hinaus aus dem Kindergarten! Unsere Kinder lernten im praktischen Teil, dass „die Straße kein Spielplatz ist“ und wir uns daher auf dem Gehweg nicht gegenseitig schubsen oder aneinander vorbeidrängeln.

An der Sebastianstraße übten unsere Kinder das Überqueren der Straße. Sie lernten dabei, zuerst in alle Richtungen zu schauen, aus denen Fahrzeuge kommen könnten und sich danach zügig und auf dem kürzesten Weg zur anderen Straßenseite zu begeben.
Diese Übung wurde für unsere Riesen nachfolgend dadurch erschwert, dass sie lernten, die Straße zwischen geparkten Autos zu überqueren. Dabei ist es wichtig, sich erstmal zu vergewissern, dass keine Person im geparkten Auto sitzt und das Auto stillsteht. Vorsicht ist geboten, falls unsere Kinder bemerken sollten, dass die Rückstrahler bzw. die Bremslichter leuchten und man Motorengeräusche hört.
Sollte sich niemand im Fahrzeug befinden, blickt man zunächst in alle Richtungen und kontrolliert, ob sich ein Fahrzeug nähert. Falls das nicht der Fall ist, geht man vor bis zum Blinker des geparkten Autos. Von dort gilt dann folgende Regel, welche von unseren Kindern mehrfach wiederholt wurde: „Bis zum Blinker darf ich gehen, denn von dort kann ich alles sehen.“ Unsere Riesen kontrollierten noch einmal die Straßenverhältnisse und überquerten sicher und zügig die Straße.
Auch das richtige Verhalten beim Überqueren eines Zebrastreifens wurde besprochen. Herr Merkle und Herr Nonnenmann erklärten unseren Kindern, dass sie erst dann zur anderen Straßenseite gehen sollen, wenn die Autofahrer anhalten und die Räder der Autos stillstehen.
Zurück in unserem Kindergarten bekamen unsere Riesen von den Verkehrspolizisten eine Verkehrsfibel und einen Polizeiluftballon geschenkt.
Die Riesen und die Erzieher/innen vom Kindergarten Neuhausen bedanken sich recht herzlich für den interessanten und lehrreichen Vormittag mit dem Verkehrserziehungsdienst Pforzheim!

ORTSTEIL STEINEGG

Geburtstage

90. Geburtstag
Am 06. April feierte Herr Herbert Schwarz im Kreise seiner Familie und Freunde seinen 90. Geburtstag.
Herr Bürgermeister Oliver Korz besuchte den Jubilar und überbrachte ihm die Ehrenurkunde des Ministerpräsidenten und die Glückwünsche der Gemeinde mit den besten Wünschen für seine weiteren Lebensjahre.

Soziale Einrichtungen

Landhaus für Senioren St. Josef

Weitere Informationen erhalten Sie: St. Josef
Landhaus für Senioren
Cornelia Schrader
Liebenzeller Str. 28; 75242 Neuhausen
Fon: 07234 9451-0; Fax: 07234 9451-110
E-Mail: cornelia.schrader@pflegeheim-steinegg.de
www.pflegeheim-steinegg.de

Ambulante Hospizgruppe Biet
In Kooperation mit dem Krankenpflegeverein Tiefenbronn, dem ambulanten Pflegedienst St. Josef und dem Caritasverband Pforzheim betreuen wir Menschen am Lebensende und Schwerstkranke in ihrer häuslichen Umgebung. Die geschulten Mitarbeiter arbeiten ehrenamtlich und ersetzen kein Pflegepersonal und hauswirtschaftliche Hilfen. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen gerne in der schweren Zeit des Lebens bei.
Kontakt: Krankenpflegeverein Tiefenbronn e.V.
Lehninger Str. 2, 75233 Tiefenbronn
Ansprechpartner: Andrea Raible-Kardinal,
Tel. 07234 / 1419; Handy: 0162 / 5696532
E-Mail: info@krankenpflegeverein.de

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Neuhausen

Bereitschaftsleitung: Steffen Haug Tel: 07234 9499372
leitung.neuhausen@drk-pforzheim.de
http://neuhausen.drk-pforzheim.de
Besuchen Sie uns auf Facebook: DRK Ortsverein Neuhausen
Fragen bei Kleiderspenden: Tel: 07234 7691

Pro Familia

„Was geht ab in meinem Körper?“ Mädchenworkshop
Die Mädchen erfahren jede Menge Neuigkeiten über sich und ihren Körper: Was ist eigentlich die Pubertät und was erwartet mich? Warum bin ich gerade noch gut drauf und dann plötzlich traurig? Mit vielseitigen Spielen und Methoden wollen wir eine positive Einstellung zu uns selbst und zum eigenen Körper fördern.
Donnerstag, 25.04.2019, 9.00 – 13.00 Uhr
Unkostenbeitrag 15 €
Anmeldung erbeten bis 23.04.2019
Bitte eine Decke, ein Kissen und etwas zu essen und zu trinken mitbringen. Sarah Hary, Dipl.Soz.päd.
pro familia eV Parkstraße 19 – 21
75175 Pforzheim
Telefon: 07231 – 607 586 – 0
Email Pforzheim@profamilia.deInternet www.profamilia.de/Pforzheim